



# HESSISCHER LANDTAG

05. 09. 2017

RTA

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Elftes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung  
von Rechtsvorschriften  
Drucksache 19/4970**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe "28. April 2017 (BGBl. I S. 969)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)" ersetzt.
2. Nach Art. 3 wird als Art. 3a eingefügt:

**"Artikel 3a<sup>3a</sup>  
Weitere Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum  
Bürgerlichen Gesetzbuch zum 1. Juli 2018**

§ 18a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Art. 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt gefasst:

"§ 18a  
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Mitteilung des Kundengeldabsicherers über die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages im Sinne des Art. 252 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), und
  2. eingehende Ersuchen im Sinne des Art. 253 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche  
ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss."
3. Art. 6 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

**"Artikel 6<sup>6</sup>  
Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Dem § 14 Abs. 1 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 kann bei der Ausführung nach § 13 Abs. 4 und der Unterbringung im offenen Vollzug nach § 16 Abs. 2 eine Weisung nach Satz 2 Nr. 9 erteilt werden."

---

<sup>3a</sup> Ändert FFN 230-5

<sup>6</sup> Ändert FFN 24-46

4. Nach Art. 10 wird als Art. 10a eingefügt:

**"Artikel 10a<sup>10a</sup>**  
**Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreugesetzes**

Das Hessische Vergabe- und Tariftreugesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe "27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)" durch "23. Juli 2015 (GVBl. S. 318)" ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe "§ 100 Abs. 1" durch "§ 106 Abs. 1 Satz 1" und die Angabe "vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)" durch "der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 5 wird die Angabe "in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854)" durch "vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe "11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)" durch "18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739)" ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 1348)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739)," eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 100 Abs. 1" durch "§ 106 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "23. September 2009 (BGBl. I S. 3110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)" durch "12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)" ersetzt.

5. In § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe "§ 98 Nr. 4" durch "§ 100" ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 100 Abs. 1" durch "§ 106 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 107 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, der §§ 108 bis 111 Abs. 1 bis 3 sowie der §§ 113 und 114 Abs. 1 und 2" durch "§ 160 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, der §§ 161 bis 165 Abs. 1 bis 3 sowie der §§ 167 und 168 Abs. 1 und 2" ersetzt."

5. Nach Art. 13 wird als Art. 13a eingefügt:

**"Artikel 13a<sup>13a</sup>**  
**Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes**

In § 68 Satz 2 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2014 (GVBl. S. 310), wird die Angabe "2017" durch "2022" ersetzt."

6. In Art. 16 Satz 2 wird das Wort "tritt" durch die Angabe "treten Art. 3a am 1. Juli 2018 und" ersetzt.

<sup>10a</sup> Ändert FFN 360-22

<sup>13a</sup> Ändert FFN 74-13

## Begründung

### Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394).

### Zu Nr. 2

Mit Art. 3 des Elften Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften wird die Regelung aus § 1 des EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetzes als neuer § 18a in das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Hess.AGBGB) integriert. Um eine weitere zeitnah erforderliche Novellierung dieser Bestimmung vorzunehmen, bietet es sich an, die schon verkündeten und zum 1. Juli 2018 in Kraft tretenden Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) bereits jetzt als Art. 3a im Sammelgesetz zu berücksichtigen.

Das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394), welches der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen dient, beinhaltet u.a. Änderungen im EGBGB. Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zentrale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter einzurichten. Die neu einzurichtende zentrale Kontaktstelle (auf Bundesebene das Bundesamt für Justiz) nach Art. 253 EGBGB (neu) soll u.a. die verfahrensmäßige Abwicklung eingehender Ersuchen anderer Mitgliedstaaten sowie ausgehender Ersuchen deutscher Behörden zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung nachgekommen ist, übernehmen. Dem Bundesamt für Justiz kommt dabei im Wesentlichen nur eine Weiterleitungsfunktion zu. Eingehende Ersuchen sollen an die von den Ländern jeweils zu bestimmenden zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Diese werden nach der Gesetzesbegründung in der Regel die Gewerbebehörden sein, zu deren Aufgaben bereits derzeit die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (147b GewO) und Gewerbeuntersagungen wegen Unzuverlässigkeit (§ 35 GewO) gehören.

Im Hinblick auf die Regelungen zu einer neu einzuführenden zentralen Kontaktstelle ergibt sich weiterer Änderungsbedarf im Hess.AGBGB. Die zuständigen Behörden, an welche ausländische Ersuchen über die zentrale Kontaktstelle weitergeleitet werden, müssen gesetzlich festgelegt werden.

Hierbei handelt es sich jedoch um Aufgaben, die es bisher auch schon gab und von den Kommunen wahrgenommen wurden. Nur sollen zukünftig entsprechende Anfragen zunächst bei der zentralen Kontaktstelle eingehen und von dort an die (bisher schon) zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Mit der Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle wird quasi nur eine neue Stelle "dazwischen geschaltet". Insofern ist das Konnexitätsprinzip nicht berührt. Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen über eingehende Ersuchen anderer Mitgliedstaaten sind Fälle zur dargestellten Thematik in der Praxis nur sehr gering.

Zur Klarstellung ist es sinnvoll und geboten, die behördliche Zuständigkeit, an welche die Anfragen über die zentrale Kontaktstelle weitergeleitet werden sollen (Art. 253 § 3 EGBGB (neu)), ebenfalls, wie auch schon bei der zuständigen Behörde nach Art. 252 Abs. 5 EGBGB (neu - bisher Art. 238 Abs. 2 EGBGB der bis 30. Juni 2018 geltenden Fassung), in den kreisfreien Städten bei dem Magistrat und in den Landkreisen beim Kreisausschuss gesetzlich festzulegen. Diese Zuständigkeit begründet sich durch die bisherige Praxis und bedeutet eine erhebliche Verfahrenserleichterung für die Kundengeldabsicherer, weil sie nur einen einzigen Ansprechpartner haben.

Eine Regelung ist angezeigt, da das o.g. Gesetz am 1. Juli 2018 in Kraft treten wird.

### Zu Nr. 3

Die Änderung dient der Beseitigung einer redaktionellen Unstimmigkeit in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVVollzG). Nach dem aktuellen Wortlaut der Vorschrift sind Weisungen bei der Ausführung nach § 13 Abs. 4 und der Unterbringung im offenen Vollzug nach § 16 Abs. 2 HSVVollzG ausgeschlossen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten aber die Anordnung einer elektronischen Überwachung und eine Weisung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HSVVollzG auch bei der Ausführung und der Unterbringung im offenen Vollzug möglich sein, allerdings wurde die Anpassung von § 14 Abs. 1 Satz 1 HSVVollzG in diesem Zusammenhang versäumt.

Mit der Neufassung von Art. 6 des Sammelgesetzentwurfs wird durch den neuen Satz 3 in § 14 Abs. 1 HSVVollzG nunmehr der Anwendungsbereich für § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HSVVollzG auf Ausführungen und auf die Unterbringung im offenen Vollzug ausdrücklicher als in dem bis-

herigen Entwurf eröffnet. Somit wird gleichzeitig klargestellt, dass keine weitergehende inhaltliche Änderung erfolgt.

#### **Zu Nr. 4**

Die Änderungen enthalten Aktualisierungen von Verweisungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes auf andere Gesetze und Verordnungen. Diese betreffen u.a. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Dieses Gesetz ist nach Inkrafttreten des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes durch Art. 1 des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1416), geändert worden. Dadurch haben sich die Nummerierung und teilweise in geringem Umfang der Inhalt der Paragraphen geändert, auf die das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz Bezug nimmt. Eine Aktualisierung ist angezeigt, um dem Bestimmtheitsgrundsatz der Ermächtigungsgrundlage des § 20 Abs. 1 für den Erlass der in § 20 geregelten Verordnung zu genügen.

#### **Zu Nr. 5**

Das Hessische Privatrundfunkgesetz (HPRG) normiert die gesetzlichen Rahmenvorgaben für die Zulassung und Aufsicht privater Rundfunkveranstalter in Hessen. Es tritt nach seinem § 68 Satz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Aus rundfunkverfassungsrechtlichen Gründen bedarf das Gesetz, da privater Rundfunk nur auf gesetzlicher Grundlage stattfinden darf, zwingend vor Ablauf des 31. Dezembers 2017 der Verlängerung oder Entfristung.

Die Rundfunkkommission der Länder wird sich ab Herbst des Jahres 2017 intensiv mit Aufgaben, Struktur und Finanzausstattung der Landesmedienanstalten befassen. Sollte die Ländergemeinschaft im Zuge dieser Beratungen im Rundfunkstaatsvertrag Änderungen vornehmen, wären diese auch für das Hessische Privatrundfunkgesetz verbindlich und würden dort Anpassungsbedarf auslösen. Es ist deshalb nicht sinnvoll, materielle HPRG-Änderungen in Angriff zu nehmen, bevor Klarheit darüber besteht, ob und ggfs. wie sich die staatsvertraglichen Rahmenvorgaben ändern werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich deshalb darauf, allein die Geltungsdauer des Privatrundfunkgesetzes um fünf Jahre zu verlängern. Die bloße Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes steht einer umfassenderen materiellen Gesetzesnovellierung zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegen. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Landesregierung nach Abschluss der Länderberatungen einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des HPRG in den Landtag einbringen wird.

#### **Zu Nr. 6**

Zusätzlich ist das spätere Inkrafttreten des Art. 3a zum 1. Juli 2018 zu regeln.

Wiesbaden, 5. September 2017

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**